

BGer 5A 467/2022 vom 5. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_467_2022

FR: TF 5A 467/2022 du 5 septembre 2022

IT: TF 5A 467/2022 del 5 settembre 2022

Regeste

Fortsetzungsbegehren, Gebühren | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen das angefochtene Urteil ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführer ist als Adressat der Gebührenrechnung vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Insoweit ist er zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig, mithin willkürlich, ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG), was die beschwerdeführende Partei präzise geltend zu machen hat.

E. 2

Die Vorinstanz hat erwogen, die in Rechnung gestellten Gebühren von Fr. 14.10 würden auf entsprechenden Grundlagen in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) basieren (Eintragungsgebühr von Fr. 5.-- [Art. 42 GebV SchKG]; Gebühr für ein Schriftstück pro Seite von Fr. 8.-- [Art. 5 i.V.m. Art. 9 GebV SchKG] sowie Porto für eine A-Post-Sendung von Fr. 1.10 [Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG]) und seien nicht zu beanstanden. Dafür, dass das Schreiben vom 1. März 2022 betreffend Rückweisung vom Betreibungsamt erst nachträglich erstellt worden sei, bestünden von vornherein keine Anhaltspunkte.

E. 3

Der vorinstanzlichen Aufschlüsselung, für welche Handlungen des Betreibungsamtes welche auf die GebV SchKG gestützten Kosten erhoben wurden, setzt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht einzig entgegen, das Betreibungsamt könne nicht belegen, dass es überhaupt tätig geworden sei. Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen hat das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren vom 28. Februar 2022 jedoch geprüft und diesem - aufgrund des Ablaufs der sechsmonatigen Frist gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG unbestrittenermassen zu Recht - keine Folge gegeben. Eine Kopie des Schreibens vom 1. März 2022 hat das Betreibungsamt seiner im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Vernehmlassung denn auch beigelegt. Soweit der Beschwerdeführer die Erbringung jedweder Leistungen durch das Betreibungsamt erneut in Frage stellt, erhebt er dazu keine hinreichend begründete Sachverhaltsrüge. Richtig ist zwar, dass das Schreiben betreffend Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens - obschon es sich dabei um eine beschwerdefähige Verfügung handelt - nach Darstellung des Betreibungsamts lediglich per A-Post versandt wurde und daher kein Beweis dafür vorliegt, dass dieses den Beschwerdeführer erreicht hat. Nachdem dem Beschwerdeführer eine Kopie des Schreibens vom 1. März 2022 im kantonalen Verfahren von der Vorinstanz mit Verfügung vom 2. Mai 2022 noch einmal per Einschreiben zugestellt worden ist, besteht für eine Reduktion der vom Betreibungsamt in Rechnung gestellten Gebühr jedoch insgesamt kein Anlass.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.